



Antwort zur Anfrage Nr. 0981/2012 der Stadtratsfraktion ödp / Freie Wähler betreffend  
**Zigarettenautomaten (ödp/Freie Wähler)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Kann die Verwaltung Auskunft darüber geben, wie viele Zigarettenautomaten in öffentlichen Flächen und Räumen in oder an Gebäuden der Stadt oder auf Grundstücken der Stadt Mainz insgesamt aufgestellt sind?**

Leider nicht! Dazu wäre eine zeit- und personalintensive Einzelüberprüfung aller öffentlichen Grundstücke, Räume und Gebäude erforderlich. Dies ist nicht leistbar!

- 2. In welchem Zeitrahmen können die dazu bestehenden Verträge über die Aufstellung von Zigarettenautomaten gekündigt werden? Wie hoch sind die städtischen Einnahmen derzeit?**

Nur wenn entgegen dem unter 1. Ausgeführten die Einzelprüfung aller Standorte abgeschlossen wäre, könnten die entsprechenden Verträge zeitintensiv geprüft und bei Vorliegen der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen (siehe Antwort zu 5.) gekündigt und ihre Beseitigung überwacht werden.

Die Einnahmen erreichen mit Sicherheit nicht den Aufwand für Prüfung aller in Frage kommenden Grundstücksakten, der Rechtsprüfung, der Kündigung und der Überwachung der Beseitigung.

- 3. Verfügt die Stadt Mainz über Informationen in Bezug auf die Anzahl von Zigarettenautomaten auf öffentlich zugänglichen privaten Flächen oder Gebäuden? Wenn ja, so bitten wir um die Mitteilung dieser entsprechenden Anzahl im Stadtgebiet. Unter welcher Maßgabe ist die Anbringung von Zigarettenautomaten an privaten Gebäuden gestattet? Gibt es Einschränkungen für solche Automaten, die in den öffentlichen Raum hineinragen? Wird eine Genehmigung der Stadt dazu benötigt?**

Leider nicht! Weder dem 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften noch dem 60-Bauamt liegen Statistiken über die Anzahl von Zigarettenautomaten auf öffentlich zugänglichen privaten Flächen oder Gebäuden vor.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Zigarettenautomaten im Sinne der Landesbauordnung (LBauO) Warenautomaten darstellen. Sie sind baugenehmigungspflichtig, sofern sie nicht in räumlicher Verbindung mit einer Verkaufsstelle stehen und über die Baulinie oder –grenze hinausragen (§ 62 Abs. 1 Nr. 8 e LBauO).

Gemäß § 52 LBauO dürfen Warenautomaten, die vom Straßenraum sichtbar sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Eine Verunstaltung liegt dann vor, wenn eine durchschnittlich interessierte Person eine bauliche Anlage als krassen Missgriff empfindet.

Zur Frage, ob Automaten, die in den öffentlichen Raum hineinragen, weiteren Einschränkungen z.B. aus dem Landesstraßengesetz in Bezug auf die Sondernutzungsregelungen unterliegen, ist vom zuständigen 30-Rechts- und Ordnungsamt geprüft worden:

Nach § 4 Ziff. 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz sind bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb der Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen, erlaubnisfrei. Dies trifft auf Zigarettenautomaten zu.

**4. Verfügt die Stadt Mainz über Zahlen in Bezug auf Zigarettenautomaten, die in der Gastronomie aufgestellt sind? Wenn ja, so bitten wir um die Mitteilung der entsprechenden Anzahl im Stadtgebiet.**

Leider nicht! Sollte dies von entscheidendem Interesse sein, müsste das 30-Rechts- und Ordnungsamt mit einer umgreifenden Überprüfung, notfalls auch durch Ortstermine in allen Gaststätten befasst werden. Ein zeitnaher Bericht stünde angesichts von Aufgabenfülle, Personalknappheit und Ferienzeit nicht zu erwarten.

**5. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Verwaltung, das Aufstellen von Zigarettenautomaten – vor allem auch in und an privaten Gebäuden bzw. auf privaten Grundstücken, die aber öffentlich zugänglich sind (z.B. Gastronomie) – zu verbieten bzw. die Entfernung von Zigarettenautomaten anzuordnen.**

Leider keine! Bauherrinnen und Bauherren besitzen einen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften einem Vorhaben entgegenstehen.

Zu Bedenken ist ergänzend, dass Warenautomaten bauaufsichtlich nur beseitigt werden können, wenn sie

- vom Straßenraum sichtbar sind, z.B. nicht im Innern von Gebäuden, und darüber hinaus
- sowohl formell rechtswidrig, d.h. ohne eine eventuell erforderliche Baugenehmigung errichtet wurden,
- als auch materiell rechtswidrig sind, d.h. gegen baurechtliche Bestimmungen verstoßen.

Wir bitten, von einem diesbezüglichen Prüfungsauftrag abzusehen, zumal sich ein Bestandschutz auch dann ergeben kann, wenn ein Automat zwar ohne eine erforderliche Baugenehmigung errichtet wurde und heute den Vorschriften widerspricht, die Genehmigung zu einem früheren Zeitpunkt jedoch hätte erteilt werden können.

Wir hoffen, mit dem Ausgeführten einen ersten Überblick über das bislang kaum problematisierte „Arbeitsfeld Mainzer Zigarettenautomaten“ haben geben zu können.

Mainz, 13.06.2012

gez.  
Christopher Sitte  
Beigeordneter